

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	49 (1976)
Heft:	10
Artikel:	Die Geldversorgung in der Armee
Autor:	Werder, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518534

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geldversorgung in der Armee

Herr Werder, der Verfasser dieses Berichtes, wohnhaft in Frutigen, schreibt zu seiner Darstellung:

«Die Abfassung wa mir nur möglich, weil ich als Mitarbeiter der Schweizerischen Nationalbank an der Gestaltung und Einführung des Vorschussmandatheftes mitgewirkt habe. Der Bericht dürfte für ältere und jüngere Fouriere von Interesse sein und er beschreibt die Geldversorgung vor, während und nach den beiden Weltkriegen.»

Wir danken Herrn Werder für seinen umfangreichen Bericht.

St.

Bekanntlich bedarf die Armee zur Erfüllung ihrer Aufgabe erheblicher Geldmittel. Dabei ist zu unterscheiden zwischen solchen, die von ihrer Verwaltung für Anlagen, Ausrüstung, Vorräte, Unterhalt, Gehälter usw. selbst verausgabt werden, und solchen, die von den mobilisierten Truppen für Sold, Verpflegung, Unterkunft usw. benötigt werden.

Obschon letztere nur einen Bruchteil der im Militärbudget ausgewiesenen Zahlen umfassen, belaufen sie sich doch auf ansehnliche Beträge. Wie gelangen sie in den Besitz der Truppen und wie gestaltet sich die Verrechnung zwischen dem Bund als Lieferant, den Truppen als Verbraucher und den Zwischenstellen? Die diesbezüglichen Vorschriften und Methoden haben im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren. Die heute gültige Lösung darf als fortschrittlich und zweckmäßig bezeichnet werden. Um sie richtig zu verstehen, muss man die Vorgeschichte kennen. Sie lässt sich in 3 Etappen unterteilen.

vor 1939

Bis zu Beginn des Zweiten Weltkrieges waren für die Geldversorgung der zum Friedens- wie zum Aktivdienst aufgebotenen Truppen das «Verwaltungs-Reglement» von 1885 und die sukzessiv herausgegebenen besonderen Instruktionen «IV» und «IVA» massgebend. Darnach wurden bei einer Mobilmachung den Truppen erste «Vorschüsse» bei einer Bank des Ortes (Niederlassung oder Korrespondent der Schweizerischen Nationalbank) zur Verfügung gestellt. Da es sich anfänglich nur um ca. 30 Einrückungsplätze handelte, bedeutete dies kein Problem. Schwieriger wurde es bei der Vermehrung der Plätze und der Truppengattungen sowie bei deren Verlegung nach abgelegenen Orten. Später benötigte Mittel mussten, unter Inkaufnahme einer Überweisungsfrist von 4 – 5 Tagen, auf dem Dienstweg beim OKK in Bern angefordert werden. Dieses umständliche und zeitbeanspruchende Verfahren mochte genügen, solange vor Beginn eines Angriffs dem Gegner noch «ehrlich» der Krieg erklärt und so den Bedrohten eine befristete Zeit gelassen wurde für militärische und andere Vorbereitungen.

1939 – 1945

Schon die Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg, und erst recht dieser selbst, brachten gänzlich neue Voraussetzungen. Blitzkrieg, Überfälle zu Lande, zur See und aus der Luft, Sabotage, Subversion, Täuschungen usw. mit all den unberechenbaren Folgen kamen in Mode. Diesen Gefahren stand auch die Schweiz gegenüber. Unterbrochene Verkehrswege und andere Zerstörungen hätten die Mobilmachung ernstlich gefährdet. Diesen gänzlich neuen Verhältnissen hatte man sich anzupassen.

Dies galt auch für die Geldversorgung der Armee. Um sie zu gewährleisten, wurden schon im Sommer 1938 auf allen Mobilmachungsplätzen oder in deren Nähe bei den örtlichen Nationalbank- oder Korrespondenten-Stellen Bargelddepots in verschiedener Stückelung zugunsten der dort mobilisierenden Truppen errichtet. Sie enthielten in verschlossenen Säcken die den ersten Bedarf deckenden Beträge. Anlässlich der Kriegsmobilmachung im folgenden Jahr konnten sie dort gegen Ausweis innert kürzester Zeit in Empfang genommen und bei rascher Dislokation gleich mitgeführt werden. Mit diesen Depots wurde gleichzeitig bezweckt, den Banken die in solchen Zeiten stark beanspruchten eigenen Barbestände für ihre Kundschaft zu erhalten.

Zum Glück blieb unser Land von den befürchteten Ereignissen verschont. Die Kriegsmobilmachung von 1939, wie auch das spätere Wiedereinrücken von auf Pikett entlassenen Truppen(teilen, verliefen reibungslos. Blieb die Gefahr von Überraschungen vorerst noch erhalten, so schien sie doch gemildert.

Man glaubte unter diesen Umständen die Bedürfnisse der Wiedereinrückenden durch die Eröffnung von Bankakkreditiven sicherstellen zu können, dies nicht zuletzt deshalb, weil die Banken dank der beruhigten Lage und vermehrten Geldzuflüsse nun auch über ausreichende Mittel zur Befriedigung der Truppenbedürfnisse verfügten.

Die Geldversorgung der im Dienste stehenden Verbände erfolgte wie vor 1939 wieder von Bern aus durch Bank- oder Postüberweisungen, in seltenen Fällen in Bargeld. Sie war durch die Aufstellung neuer und beweglicher Spezialtruppen noch komplizierter und umfangreicher geworden.

1945 – 1950

Mit Kriegsende fielen die noch bestehenden Bankakkreditive dahin. Die früher praktizierte Art der Geldvorschüsse mit all ihren Nachteilen kam nun wieder allgemein zur Anwendung. Man war sich indessen bewusst, dass sie den Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnte und suchte nach einer zweckmässigeren Lösung.

Die neue Lösung: das Vorschussmandat

Mit dem «Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee» (VR), gültig ab 1. Januar 1950, wurde in Art. 53 – 64 auch die Geldversorgung der Armee neu geregelt. Die Anschaffungen von Bern aus fielen weg. An ihre Stelle trat das Vorschussmandat, ein neuartiges, ausschliesslich für die Geldversorgung der Truppen im Friedens- und im Aktivdienst bestimmtes Instrument.

In der Form ähnelt das Vorschussmandat einer Anweisung, ohne indessen an Dritte übertragbar zu sein. Es wird von der Truppe auf die «Schweizerische Eidgenossenschaft» ausgestellt und ist «zahlbar bei den als Einlösungsstelle bezeichneten Banken und Poststellen». Es sind dies zurzeit 27 Niederlassungen und 536 Korrespondenten der Schweizerischen Nationalbank sowie etwa 350 Poststellen auf insgesamt über 700 Plätzen der Schweiz. Sie sind als Anhang zum VR in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt. Die Möglichkeit für die Truppen, hier überall und jederzeit Vorschüsse beziehen zu können, ist eines der Hauptmerkmale der neuen Regelung.

Form 17.19

Nr. 175010		Vorschussmandat - Mandat pour avance - Mandato di anticipazione	
A		 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération Suisse Confederazione Svizzera	
		Konto Compte No Conto	<input type="text"/>
		Fr	<input type="text"/> C <input type="text"/>
Franken Francs Franchi		<input type="text"/>	
(Höchstbetrag — montant maximum — importo massimo Fr 50 000.—)			
zahlbar bei den als Einlösungsstelle bezeichneten Banken und Poststellen payables par les banques et offices postaux désignés à cet effet pagabile presso le banche e gli uffici postali designati a tale scopo		Stempel und Unterschrift der Truppe Timbre et signature de la troupe Bollo e firma della troupe	
Zuständiger Offizier: Officier compétent: Ufficiale competente:		Rechnungsführer: Comptable: Contabile:	
SPEZIMEN			
Ort und Datum: Lieu et date: Luogo e data:		Stempel und Unterschrift der Einlösungsstelle (Bank oder Poststelle) Timbre et signature de l'office de paiement (banque ou office postal) Bollo e firma dell'ufficio di pagamento (banca o ufficio postale)	
Identität geprüft, Ausweiskarte Identité prouvée, carte de légitimation No Identità provata, tessera di legittimazione			
bezahlt und avisiert — payé et avisé — pagato e avvisato			
Ort und Datum: Lieu et date: Luogo e data:			

Sicherheitsmassnahmen

Die Bezugsfreiheit schloss Vertrauen in die Truppen, aber auch Risiken ein. Missbräuche waren nicht auszuschliessen. Um sie nach Möglichkeit zu verhindern, wurden gewisse Sicherungen eingebaut, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann. Eine davon ist, nebst dem Wunsche nach Vereinfachung, die Beschränkung der Abgabe von Vorschussmandaten an nur einen kleinen Kreis von Empfängern, statt auch an untergeordnete kleinere Verbände (z. B. Bat und Kp), wie dies ursprünglich erwogen worden war. Der vorgeschriebene Voravis von zwei Tagen für Bezüge dient hauptsächlich dazu, kleinern Zahlstellen die Bereitstellung und eventuell Beschaffung der benötigten Mittel zu ermöglichen. Von abschreckender Wirkung gegen Missbrauch dürfte sein, dass er nach Militärstrafgesetz verfolgt wird.

Verrechnung

Das Vorschussmandat besteht, wie im VR erwähnt, aus vier Teilen, dem eigentlichen Mandat und drei Durchschlägen, welche alle ausgefüllt und unterzeichnet der Einlösungsstelle vorzuweisen sind. Das Original bleibt als Quittung bei der Einlösungsstelle. Ein Durchschlag mit dem Zahlungsvermerk der Bank bzw. Post dient der Truppe als Einnahmebeleg. Die beiden andern gelangen als Belastungsanzeigen an die Schweizerische Nationalbank bzw. die Generaldirektion der PTT in Bern zur Verbuchung einerseits mit den Einlösungsstellen, anderseits mit den zuständigen Bundesverwaltungen. Bei prompter Weiterleitung der Belege kann die Verrechnung bei den Endstationen — wichtig für die Kontrolle und Feststellung allfälliger Differenzen! — schon am Tage nach der Auszahlung erfolgen. Die Truppe ihrerseits verbucht die Bezüge in der «Komptabilität». Bei deren Kontrolle im OKK wird die Übereinstimmung oder evtl. Differenzen an Hand der Belastungsanzeige rasch festgestellt.

Vorteile

Nebst der rascheren Versorgung der Truppen mit Bargeld, der besseren Verteilung der Zahlungen auf die Banken und die Post, der landesweiten Bezugsfreiheit, aber auch der einfacheren und speditiveren Abwicklung der Geschäfte, verschafft dieses Zahlungssystem dem Bund zudem eine nicht unwesentliche Zinsersparnis. Während früher die von den Truppen bestellten Beträge dem Bund sofort bei Erteilung der Überweisungsaufträge, d. h. mehrere Tage vor der Auszahlung belastet wurden, erfolgt die Verbuchung nun erst nach Erhalt der Auszahlungsanzeigen. Zudem können sich die Truppen mit kleinern Barbeständen begnügen. Es werden weniger Mittel auf Vorrat beschafft, was ebenfalls eine Zinsersparnis einträgt. Diese Tendenz wird noch durch die Vorschrift im VR gefördert, wonach jeder Stab und jede Einheit über die Postcheckrechnung des Bundes (30 – 520) die Zahlungen an Lieferanten vorzunehmen hat, die früher in bar erfolgten.

Bewährung

Vorgängig der allgemeinen Einführung, am 1. Januar 1950, wurde die Zweckmässigkeit des Vorschussmandates in einem Divisions-Wiederholungskurs der 3. Division mit Erfolg praktisch ausprobiert. Dank seiner vielen Vorteile hat es sich in der Folge sowohl bei den Truppen als auch mit den sich damit befassenden zivilen Stellen, nach geringen Anlaufschwierigkeiten, rasch und gut eingelebt.

Nachteile sind seit der Einführung nicht bekannt geworden. Anlass zu Beanstandungen scheinen gelegentlich undeutliche Durchschläge von Vorschussmandaten, verursacht durch mangelhaftes Kohlenpapier, sowie unleserliche Unterschriften von Kommandanten gegeben zu haben. Wenn andere als die im Verzeichnis aufgeführten Banken oder Poststellen, wie dies etwa vor kommt, Vorschussmandate einlösen, so tun sie dies auf eigene Verantwortung.

Jährlich werden bei den Einlösungsstellen durchschnittlich 7000 Vorschussmandate eingelöst. In den ersten Jahren nach der Einführung waren es durchschnittlich 5000 Stück für rund 32 Millionen Franken pro Jahr. Davon entfielen etwa $\frac{4}{5}$ auf Banken und $\frac{1}{5}$ auf Poststellen. Die heutigen Umsätze der Vorschussmandate und Postcheckzahlungen der Truppen belaufen sich zusammen auf rund 135 Millionen Franken. Zahlen über deren Verteilung auf Vorschussmandate und Postcheckverkehr konnten leider nicht ermittelt werden. Die Zunahme dürfte vor allem auf grössere Truppenbestände, höhere Auslagen für Sold, Verpflegung usw. als Folge der Teuerung, und auf die gestiegenen Ansprüche zurückzuführen sein.

Die in 25 Jahren gemachten Erfahrungen zeigen, dass das Vorschussmandat die Erwartungen voll erfüllt hat. Neben den dargestellten Vorteilen haben das verständnisvolle Zusammenwirken der sich damit befassenden Stellen des Bundes, der Post, der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Korrespondenten, sowie die günstige Aufnahme durch die Truppen dazu beigetragen.

Zusammenfassend darf gesagt werden, dass die Geldversorgung der Armee heute als gesichert gelten kann. Ob und wie sie sich im Ernstfall bewähren würde, ist kaum vorauszusagen. Die für den Fall einer neuen Kriegsmobilmachung vorgesehenen besonderen Massnahmen dürften immerhin eine zusätzliche Garantie darstellen. Hoffen wir, dass dem Lande diese Prüfung erspart bleiben wird.

H. Werder, Frutigen

Helpen und Retten

Zivilschutz geht uns alle an!

zsi Der Präsident des Interverbandes für Rettungswesen, Dr. Walter Meng, Aarau, befasste sich in der Mainummer der Zeitschrift «Zivilschutz», dem offiziellen Organ des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, mit der Notwendigkeit des persönlichen Einsatzes im Dienste des Über- und Weiterlebens. Zum Thema «Helpen und Retten» wird folgendes gesagt:

«Der Zivilschutz ist in unserem Lande in zwei guten Gesetzen verankert, über deren Erfüllung das Bundesamt für Zivilschutz im EJPD und die zuständigen kantonalen Instanzen wachen. Damit ist es aber noch nicht getan. Es geht darum, diese Gesetze mit Leben zu erfüllen und nicht einfach als Pflichtübung zu betrachten. Jeder Einwohner unseres Landes sollte aus innerer Überzeugung zum Zivilschutz stehen und ihn in unserer Zeit als eine Hilfe verstehen, die in Kriegs- und Katastrophenlagen von Mensch zu Mensch gereicht wird.

Der Zivilschutz ist primär eine Säule unserer Gesamtverteidigung und auf einen möglichen Kriegsfall ausgerichtet. Unter vielen Katastrophen, die unser Land mannigfach auch mitten im Frieden bedrohen, ist der Krieg — vor allem ein Krieg mit Kernwaffen — die grösste der Katastrophen, die uns treffen kann.

Dieser Ernstfall, wollen wir überleben und weiterleben, lässt keine billigen Improvisationen zu. Wir alle, Frauen, Männer und Jugendliche haben die humanitäre und sittliche Verpflichtung, uns darauf gründlich vorzubereiten. Dazu sollte auch für jedermann die Beschaffung des Notfallausweises des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) gehören. Er ist von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz anerkannt und empfohlen und ist in jeder Apotheke oder Drogerie für Fr. 1.— zu erwerben.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Sektionen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Samaritervereine, der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft und vieler anderer Rettungsorganisationen, die im Dachverband IVR zusammengefasst sind, zahlreiche Möglichkeiten, sich im Sinne eines freiwilligen ausserdienstlichen Einsatzes im Helpen und Retten schon heute zu üben. Die hierbei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Dienste der Gemeinschaft von unschätzbarem Wert und helfen mit, bei kleineren und grösseren Unglücksfällen im eigenen Heim oder Lebenskreis helfen zu können und Schlimmeres zu verhüten. Sich und andern helfen zu können ist dann eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erhaltung von Leben und Gesundheit, wenn die dafür bestimmten öffentlichen Institutionen und Einrichtungen bei grösseren Katastrophen nur in den Schwerpunkten und bei vordringlichen Fällen eingreifen können. Ein altes Sprichwort sagt: «Spare in der Zeit, so hast du in der Not.» Es geht heute auch darum, jetzt Helpen und Retten zu lernen, um für jeden Notfall gerüstet zu sein.»